

I. Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem VEP – Deckblatt 1 zum B 17 „für einen Teilbereich im Ortsteil Wallersdorf“ Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Bayern Atlas, 2024

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.03.2024 den Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 22.02.2024 gebilligt. Ziel des Bebauungsplans ist es, Wohnbaurecht für ein Einfamilienhaus zu schaffen. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Zuge berichtigt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Fassung vom 22.02.2024 sind auf der **Internetseite der Stadt Ansbach unter Bauen & Wohnen, Bauleitplanung, Aktuelle Bauleitplanverfahren** vom **Montag, den 15.04.2024 bis einschließlich Freitag, den 17.05.2024** abrufbar und einsehbar.

Weiterhin können die Unterlagen während dieses Zeitraumes in der Stadtverwaltung, Nürnberger Str. 32, 3.OG / Gang, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) auf dem Bildschirm eingesehen werden. Auskünfte zu der Planung werden im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05 (Tel. Nr. 0981/51-5971) erteilt.

Für die Bauleitplanung wurde ein Fachgutachten zum Artenschutz durchgeführt, die Ergebnisse sind in die Begründung eingearbeitet.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen bzw. Anregungen zu den Planungen vorzugsweise per Mail an stadtentwicklungsamt@ansbach.de oder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ansbach, Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht kennen musste und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ansbach, den 10.04.2024

Stadt Ansbach